

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

**Anordnung
über die Gewährung von Gewinnzuschlägen
und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.**

Vom 11. Februar 1964

Zur schnellen Einführung der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik in die Produktion haben sich Gewinnzu- und -abschläge bewährt. Sie bleiben ein wirksamer Anreiz, bis der Stand der Preisbildung soweit qualifiziert ist, daß der Preis dem Produzenten, der Erzeugnisse mit hohem technisch-ökonomischen Niveau herstellt, gegenüber anderen Produzenten einen ökonomischen Vorteil gibt.

Durch die Gewährung von Gewinnzuschlägen und durch die Beauftragung von Gewinnabschlägen sind die Betriebe auf die schnelle Einführung neuer Erzeugnisse und Anwendung neuer Verfahren sowie auf die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher Qualität und niedrigen Selbstkosten zu orientieren. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEB) und deren übergeordnete Organe.

Gewinnzuschläge

§ 2

(1) Den VEB können außerhalb des Planes Gewinnzuschläge für die abgesetzte Produktion neuer Erzeugnisse aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährt werden, wenn

- a) die im Plan Neue Technik dafür vorgesehenen Termine eingehalten sind und die vorgesehene Qualität — soweit eine Klassifizierung erfolgt, mindestens Gütezeichen 1 — erreicht ist und
- b) der Nutzen bei der Herstellung und Anwendung der neuen Erzeugnisse die Gewährung von Gewinnzuschlägen rechtfertigt.

(2) Gewinnzuschläge können auch für Erzeugnisse der Versuchsproduktion gewährt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

§ 3

(1) Die Gewinnzuschläge können für die Dauer von längstens 12 Monaten vom Beginn des geplanten Absatzes der Erzeugnisse an gewährt werden. Beginnt der Absatz der neuen Erzeugnisse vor dem geplanten Zeitpunkt, verlängert sich der Zeitraum, in dem Gewinnzuschläge gewährt werden können, entsprechend.

(2) Soweit Gewinnzuschläge bereits für Erzeugnisse der Versuchsproduktion gewährt werden, beginnt der Zeitraum von 12 Monaten mit der Aufnahme der Versuchsproduktion.

(3) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen des Abs. 1 über die Zeitdauer, in der Gewinnzuschläge gewährt werden; die Leiter der den VEB übergeordneten Organe können in Ausnahmefällen an Stelle des Absatzes der Produktion die Produktionsaufnahme oder den Ausstoß der Erzeugnisse als Bedingung für die Gewährung von Gewinnzuschlägen bestimmen.

§ 4

Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden über die Gewährung von Gewinnzuschlägen nach sorgfältiger Prüfung, ob die in den §§ 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten wurden; soweit es sich um prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse handelt, ist die Zustimmung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) erforderlich.

§ 5

(1) Der Gewinnzuschlag ist so festzulegen, daß der Gewinn für das neue Erzeugnis

- a) dem günstigsten Gewinnsatz gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse oder,
- b) wenn vergleichbare Erzeugnisse nicht vorhanden sind, dem durchschnittlichen Gewinn aller Erzeugnisse im VEB

entspricht. Die Gewinne zu Buchstaben a und b sind ohne Gewinnzuschläge anzusetzen.

--(2) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe entscheiden, welche Erzeugnisse unter Abs. 1 Buchstaben a oder b fallen.

(3) Der Berechnung der Gewinnzuschläge für die prüf- und klassifizierungspflichtigen Erzeugnisse sind die Preise für die Güteklasse 1 zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Gewinnzuschläge für die abgesetzte (bzw. aufgenommene oder ausgestoßene) Produktion aus den Ergebnissen abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entfallen, wenn für diese Erzeugnisse besondere Regelungen in Freivorschriften enthalten sind.

(2) Die gesetzlichen Preise dürfen durch Gewinnzuschläge nicht erhöht werden.